

Geschäftsordnung des Forums und des Rates der Religionen Hannover

vom 3. Mai 2018

Präambel

Um das Friedenspotential der Religionen und Weltanschauungen zum Vorteil der Gesellschaft zu entfalten, haben sich die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die sich im Rat und im Forum der Religionen Hannover zusammengeschlossen haben, die folgende Grundordnung gegeben:

(1) Sie bekennen sich aus ihrem Glauben bzw. ihrer Weltanschauung heraus zu den Werten und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu den Grundrechten und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie setzen sich für die Verwirklichung dieser Werte und Ziele ein.

(2) Sie bekennen sich zur Freiheit der Meinung, der Presse, der Kunst und der Wissenschaft. Insbesondere treten sie für Religionsfreiheit ein. Jeder Mensch kann über seine Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach eigenem Ermessen entscheiden. Kein Mensch darf wegen seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seiner Herkunft, seines Geschlechts oder seiner Hautfarbe herabgewürdigt, benachteiligt, bedroht oder verletzt werden.

(3) Sie treten für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein und für die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am gesellschaftlichen, politischen, schulischen und beruflichen Leben. Sie wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

(4) Sie treten ein für eine Haltung des Respekts, des Interesses und der Achtung des Anderen.

(5) Sie engagieren sich für den interreligiösen Dialog, weil sie davon überzeugt sind, dass er in der Lage ist, Vorurteile und Rivalitäten zu überwinden, das gegenseitige Verstehen zu vertiefen und das friedliche Miteinander zu fördern.

§ 1 Das Forum der Religionen

(1) Mitglieder des Forums der Religionen sind die Delegierten religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften in Hannover sowie der Vorstand des Vereins „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“. Jede Gemeinschaft soll einen Delegierten und einen Stellvertreter benennen. Bei Abstimmungen hat jede Gemeinschaft eine Stimme, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Regelmäßig zu den Sitzungen des Forums der Religionen eingeladen werden

1. die Mitarbeiter/innen des Hauses der Religionen
2. Vertreter/innen der Stadtgesellschaft, insbesondere aus Wissenschaft und Kultur.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Rat der Religionen auf Antrag. Mit Gemeinschaften, die Mitglied im Forum der Religionen werden wollen, wird in der Regel eine zweijährige Orientierungszeit vereinbart.

(4) Aufgabe des Forums der Religionen ist

1. die Vernetzung der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in Hannover
2. die Erörterung von Fragen des interreligiösen und interkulturellen Belangs
3. die Stärkung des interreligiösen Miteinanders in der Region Hannover und darüber hinaus
4. die Wahl des Rates der Religionen.

(5) Die Mitglieder des Forums der Religionen bestimmen per Akklamation eine/n Geschäftsführer/in. Sie/er nimmt zugleich die Geschäftsführung des Rates der Religionen wahr.

(6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften im Forum der Religionen beträgt 60 €. Die Mitgliedschaft begründet zugleich eine Fördermitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“.

§ 2 Der Rat der Religionen

(1) Dem Rat der Religionen gehören Vertreter/innen derjenigen religiösen Gemeinschaften an, die das religiöse Leben und das interreligiöse Gespräch in Hannover maßgeblich prägen und im Forum der Religionen aktiv sind. Das Nähere regelt § 2,9.

(2) Ständige Mitglieder des Rates sind der/die Geschäftsführer/in des Forums sowie der/die erste und zweite Vorsitzende des Vereins „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“. Regelmäßig an den Sitzungen teil nimmt der/die Koordinator/in des Hauses der Religionen. Beratende Mitglieder können berufen werden.

(3) Die Amtszeit des Rates beträgt drei Jahre.

(4) Im Rat der Religionen hat jede Religion eine Stimme, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

(5) Der Rat kann Ausschüsse berufen. Zu den Ausschüssen können auch Personen, die nicht Ratsmitglied sind, hinzugezogen werden. Die Leitung eines Ausschusses liegt bei einem Ratsmitglied.

(6) Der Rat der Religionen bestimmt aus seiner Mitte zwei Sprecher/innen.

Die Sprecher/innen sind zuständig für

1. die Einberufung des Forums und des Rates der Religionen. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher.
2. die Leitung der Versammlung des Forums und des Rates der Religionen
3. die Vertretung des Forums und des Rates der Religionen nach außen.

(7) Wichtige Angelegenheiten sind von den Sprecher/innen mit dem Rat und insbesondere mit den Delegierten der betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft/en abzustimmen.

(8) Der Rat der Religionen wird durch die und aus den Reihen der gemäß § 2.1. in das Forum der Religionen entsandten Delegierten gewählt. Sie wählen ein bzw. zwei Ratsmitglieder aus ihrer Mitte.

Die Sprecher/innen stellen die Wahllisten nach der Mitgliederliste des Forums zusammen und versenden sie mit der Einladung zur Wahl. Briefwahl ist zulässig. Das Nähere regeln die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung.

(9) Dem Rat gehören an: je bis zu zwei Delegierte der christlichen, der muslimischen und der jüdischen Gemeinschaft, je ein/e Delegierte/r der buddhistischen, hinduistischen und Bahai-Gemeinschaft. Die bei der Wahl Zweitplatzierten (bzw. Dritt- und Viertplatzierten) können zu Stellvertreter/innen ernannt werden.

(10) Aufgabe des Rates der Religionen ist die Leitung des Forums der Religionen und des Hauses der Religionen. Der Rat der Religionen ist Ansprechpartner für Politik und Stadtgesellschaft in Fragen des interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens.

§ 3 Schlussbestimmung

Der Rat der Religionen kann diese Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ändern.